

Der Behindertenfahrdienst der Stadt Bochum kann nur mit einer durch die Fachabteilung `Hilfen für Menschen mit Behinderungen` des Sozialamtes Bochum ausgestellten Nutzungsberechtigung in Anspruch genommen werden.

Der Betreiber des städt. Behindertenfahrdienstes ist verpflichtet, die Nutzungs- und Freifahrtberechtigung der zu befördernden Personen in geeigneter Weise zu überprüfen.

In den Jahren 2011 + 2012 wird der Behindertenfahrdienst der Stadt Bochum von der Fa. SANI-CAR sichergestellt.

SANI-CAR Krankentransport und Rettungsdienst GmbH

Querenburger Str. 19-23, 44789 Bochum

Telefon 0234 / 977 97 97 **Fax 0234 / 977 97 50**

info@sani-car.de **www.sani-car.de**

Bitte geben Sie sich bei jeder Fahrtenbestellung als Nutzungsberechtigter des Behindertenfahrdienstes der Stadt Bochum -bitte Berechtigungsnummer angeben- aus!

1. Wer kann eine Nutzungsberechtigung für den Fahrdienst erhalten?

1. Personen, die sich mit Hilfe eines Rollstuhls fortbewegen.
2. Personen, die aufgrund ihrer körperlichen Behinderung die öffentlichen Verkehrsmittel Bus und Bahn nicht und ein „normales“ Taxifahrzeug nur mit besonderen Schwierigkeiten (z. B. mit umfangreicher Hilfestellung anderer Personen) nutzen können.
3. „Besucher“ Bochums können -soweit sie zu dem o. a. nutzungsberechtigten Personenkreis zählenden städt. Behindertenfahrdienst für die Dauer des Besuchs in Anspruch nehmen.
Eine Kostenbeteiligung der Stadt Bochum ist hier nicht möglich, es gelten die unter Punkt 6. genannten Preise.

2. Wofür kann der Fahrdienst benutzt werden?

Der städt. Behindertenfahrdienst kann für Fahrten zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben benutzt werden.

Krankenbeförderungen, Fahrten zur Tages-, Kurzzeit- und Verhinderungspflege, Fahrten zur Schule und zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz sind im Rahmen des Behindertenfahrdienstes der Stadt Bochum nicht möglich!

3. Wann ist der Fahrdienst einsatzbereit?

Täglich von **8.00 bis 24.00 Uhr**. Fahrtenanmeldungen für den Folgetag bzw. spätere Tage sind täglich von 8.00 bis 19.00 Uhr möglich. Sofern möglich, sollte eine frühzeitige telefonische Anmeldung erfolgen.

4. In welchem Bereich kann der Fahrdienst benutzt werden?

Er ist grundsätzlich auf das Stadtgebiet Bochum beschränkt, wo der Teilhabebedarf auch vordringlich sicherzustellen ist. Fahrten in Gemeinden, die direkt an Bochum grenzen, sind zulässig (ggf. mit Zuzahlung, siehe Punkt 6.).

5. Mitbeförderung von Begleitpersonen / Besondere Unterstützungsleistungen

Die unentgeltliche Mitbeförderung von Begleitpersonen ist möglich (im Rahmen des Platzangebotes des Fahrzeuges / sofern dadurch nicht andere teilnahmeberechtigte Behinderte von der Fahrt ausgeschlossen werden).

In den Fällen, wo besondere Hilfe benötigt wird (z. B. Hilfe bei der Überwindung baulicher Barrieren vor dem Einstieg und nach dem Ausstieg sowie beim Ein- und Aussteigen selbst), wird dies durch den Einsatz von zusätzlichem Personal und / oder geeigneten Hilfsmitteln sichergestellt.

Eine medizinisch-fachliche Betreuung der zu befördernden Personen ist nicht vorgesehen.

6. Was kostet die Benutzung des Fahrdienstes?

Jede Einzelfahrt kostet pauschal 19,50 €. Dieser Betrag ist grds. vom Nutzungsberechtigten zu zahlen. Sofern man über Gutscheine verfügt -siehe Punkt 7.-, kann jede Einzelfahrt durch die Abgabe eines Gutscheins beglichen werden.

.....

Wird die Bochumer Stadtgrenze um mehr als 2 Kilometer überschritten, gilt ab Stadtgrenze **-zusätzlich zum Gutschein bzw. des zu zahlenden Pauschalpreises pro durchgeführter Einzelfahrt-** ein Km-Tarif von 1,35 €.

Wird eine Fahrt, aus Gründen die vom Besteller der Fahrt zu vertreten sind, nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, kann der Betreiber vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr von 5,00 € erheben.

7. Wer hat Anspruch auf Gutscheine?

Bei der Gewährung von Gutscheinen zur Nutzung des städt. Behindertenfahrdienstes handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§ 54.1 SGB XII i. V. m. § 55.2 Nr. 7 SGB IX). **Nutzungsberechtigte, die ein eigenes Kraftfahrzeug besitzen und / oder trotz einer Behinderung das Fahrzeug von Haushaltsangehörigen benutzen können, erhalten grundsätzlich keine Gutscheine!**

Ist die Stadt Bochum für die Gewährung der Eingliederungshilfe nicht örtlich oder sachlich zuständig, werden Gutscheine für die kostenlose Nutzung des städt. Behindertenfahrdienstes nur dann ausgegeben, wenn ein entsprechendes Kostenanerkennnis des zuständigen Sozialhilfeträgers / anderen Leistungsträgers vorliegt.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des SGB XII erfüllt sind, werden die Fahrtkosten im Rahmen der Sozialhilfe übernommen. Hierbei werden dem Leistungsberechtigten folgende monatliche Gutschein-Kontingente zur Verfügung gestellt:

Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen:	20 Gutscheine
Leistungsberechtigte in Einrichtungen:	8 Gutscheine

Die Stadt Bochum behält sich vor, die Gutschein-Regelung jeweils zum 01. Januar des neuen Jahres anzupassen!

Die Gutscheine (für Hin- und Rückfahrt wird jeweils ein Gutschein benötigt!) werden zweimal jährlich ausgegeben, gültig jeweils für das gesamte 1. bzw. 2. Halbjahr. Jeder Gutschein ist mit dem Namen und der Berechtigungsnummer des Nutzungsberechtigten versehen.

Eine Übertragung von Gutscheinen auf andere Personen ist nicht zulässig!

8. Gemeinschaftsfahrten

Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit Gemeinschaftsfahrten durchzuführen. Gemeinschaftsfahrten haben einen gemeinsamen Start- und Zielpunkt.

Diese Fahrten werden durch Abgabe eines Gutscheins oder durch einmalige Zahlung des o. a. Pauschalpreises pro durchgeführter Einzelfahrt -siehe hierzu auch die Punkte 6. und 7.- bezahlt.

Besondere Hinweise

Der Behindertenfahrdienst der Stadt Bochum wird durch eine begrenzte Anzahl geeigneter Fahrzeuge für ca. 440 Nutzungsberechtigte sichergestellt. Aus diesem Grunde kann es vorkommen, dass ggf. der „Wunschtermin“ für Ihre Fahrt nicht zur Verfügung steht. Sollte dies einmal der Fall sein, bitten Sie die Fa. Sani-Car um einen Alternativtermin.

Ihre Sicherheit ist uns wichtig! Um eine sichere Beförderung zu gewährleisten, muss Ihr Rollstuhl -sofern Sie während der Fahrt in diesem sitzen bleiben müssen- für den Transport in einem Behindertentransportkraftwagen (rollstuhlgerechtes Fahrzeug) geeignet sein. Ob mit Ihrem Rollstuhl eine derartige Beförderung möglich ist, erfahren Sie beim Hersteller oder Ihrem Sanitätshaus.

Infos über die Ausstellung von Berechtigungsausweisen und Gutscheinen

Sozialamt Bochum -Fachabteilung 'Hilfen für Menschen mit Behinderungen', Gustav-Heinemann-Platz 2-6 (BVZ), 2.Etage, Zimmer 2060, Tel. 0234/910-2778, Fax 0234/910-1349, E-Mail: hstegmann@bochum.de

Servicezeiten: Montag 8.00-13.00 Uhr, Mittwoch 8.00-10.00 Uhr, Donnerstag 13.00-18.00 Uhr
-und nach Terminvereinbarung-

Postanschrift: Stadt Bochum, Sozialamt -50 321-, 44777 Bochum

Der Behindertenfahrdienst im Internet:

Info-Blatt und Antragsformular unter www.bochum.de/sozialamt --> **Formulare**